

## §. 23.

Die vereinigten Provinzen haben einerley Münzen.  
Münzfuß und Münzen.

Die vereinigten Provinzen haben einen gemeinschaftlichen Münzfuß und Ausprägung angenommen, und zur Aufrechthaltung dieser Maasregel ist zu Haag eine allgemeine Münzkammer errichtet, die die Aufsicht über das Münzwesen hat.

Man hält in Holland Buch und Rechnung nach Gulden, Stüvern und Pfennigen oder nach Pfunden, Schillingen und Grooten flämisch. Ein Pfund fläm. hat 20 Schillinge und ist 6 holländ. Gulden gleich, 1 Schilling hat 12 Grooten und ist 6 Stüver holländ. 1 Groot 8 Pf. holl.

Der holländische Gulde ist etwa ein halber deutscher Thaler nach dem Leipziger Fuß. Zwischen dem couranten und Bancogelde ist ein Unterschied etwa zu 2 P. C.

Die wirklichen Münzen sind:

Goldene: Ryders 14 fl. halbe 7 fl. Ducaten 5 fl. 5 Stüver. Silberne: Ducaton 3 fl. 3 St. 3 fl. Stück, Ryksdaalders 2 fl. 10 St. Halbe 1 fl. 5 St. Viertel 12½ St. Albertus oder Kreuzthaler 2 fl. 10 St. Löwenthaler 2 fl. 2 St. Kronen 2 fl. Daalders 1 fl. 10 St. Gestempelte Goldgulden 1 fl. 8 St. Halbe 14 St. Ungestempelte Goldgulden 1 fl. 6 St. Gulden 20 St. Halbe 10 St. Viertel 5 St. Gestempelte Schillinge 6 St. Halbe 3 St.